

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 294 Ds 63/23
237 Js 3839/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 02.07.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Parpart
als **Strafrichter**

Martin Benning
als **Schöffe**

Emine Ergün
als **Schöffin**

STA'in Schellmann
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

JSekr'in Wegener
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung zu einer Gesamtgeldstrafe von

70 (siebzig) Tagessätzen zu je 20,- (zwanzig) Euro

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§ 113, 240, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

1.

Am 29. September 2023 gegen 08.05 Uhr beteiligte sich der Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“, bei der er und drei weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans auf die Fahrbahn im Kreuzungsbereich Schönhauser Allee/Eberswalder Straße in 10437 Berlin setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zu Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern.

Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade befestigte sich der Angeklagte mittels Klebstoffs auf der Fahrbahn, sodass die Vollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffs von der Fahrbahn entfernen konnten.

2.

Am 02. Oktober 2023 beteiligte sich der Angeklagte gegen 07:35 Uhr auf der BAB A100 Ausfahrt Britzer Damm auf der an den Britzer Damm angrenzenden Fußgängerfurt in 12347 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppe „Letzte Generation“, bei der er und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans auf der Fahrbahn dieser vielbefahrenen Straße setzte, um so auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihm beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen bis zu deren Auflösung gegen 09:55 Uhr in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge, die zumindest bis zum Ende der Autobahnabfahrt reichte.

Ab 08:32 Uhr war der linke Fahrstreifen in Fahrtrichtung wieder freigeräumt, sodass die vor der Blockade zum Stehenbleiben gezwungenen Fahrzeuge, wenn auch unter erheblicher Einschränkung - über diesen langsam ihre Fahrt fortsetzen konnten.

Dabei befestigte sich der Angeklagte zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme der Räumung der Blockade seine linke mittels eines Sandklebergemischs und Aushärtungsbeschleuniger auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des ausgehärteten Sandklebergemischs, die nur mittels Hammer, Meißel und Plastikspachtel erfolgen konnten, und die nicht nur die unerhebliche Zeit von 08:32 Uhr bis 09:47 Uhr in Anspruch nahm, von der Straße verbringen konnten.

III.

Dieser Sachverhalt beruht auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, soweit es den äußeren Tatablauf betrifft, und den Bekundungen des Zeugen Fischer.

Der Angeklagte hat die ihn mit den Anklagen vom 19. Dezember 2023 und 02. November 2023 vorgeworfenen Tathandlungen wie in der Anklageschrift beschrieben, eingeräumt. Er hat allerdings angegeben, dass das Ankleben auf der Straße jeweils nicht zur Erschwerung der Räumung erfolgt sei, sondern um eine größere Aufmerksamkeit für die Blockade Aktionen zu erreichen.

IV.

Nach diesen Feststellungen, hat sich der Angeklagte eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. §§ 113 Abs. 1 StGB (Fall zu 1.) sowie einer Nötigung gem. § 240 StGB in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB (Fall zu 2.) schuldig gemacht. Der Angeklagte hat die Tathandlung eingeräumt. Wenn er sich dahin eingelassen hat, dass das Ankleben der Straße nicht zur Erschwerung der Räumung erfolgt sei, sondern lediglich zur Erreichung einer größeren Aufmerksamkeit hat er damit auch eingeräumt, dass zumindest billigend in Kauf genommen worden ist, dass die Räumung durch das Ankleben erschwert wird. Nur so ließ sich offensichtlich aus Sicht des Angeklagten eine größere Aufmerksamkeit erzielen.

Hinsichtlich der Nötigung hat der Zeuge Fischer angegeben, dass die Blockade am Tattag von etwa 07:30 Uhr bis 09:55 Uhr angedauert habe, wobei ab 08:32 Uhr der linke Fahrstreifen unter Einschränkungen wieder befahrbar gewesen sei. Bei etwa einer Stunde hat die Behinderung an der Weiterfahrt der Fahrzeugführenden damit eine erhebliche Zeit angedauert. So hat der Zeuge Fischer angegeben, dass nach einiger Zeit der Verkehr auf der Stadtautobahn aber abgeleitet werden können, für die Fahrzeugführenden in der Autobahnabfahrt habe es jedoch keine Möglichkeit einer Umfahrung bestanden.

Jedenfalls die in zweiter Reihe in der Autobahnabfahrt stehenden Fahrzeugführenden wurden somit an der Weiterfahrt gehindert.

Die Tat des Angeklagten ist verwerflich im Sinne des § 240 StGB und auch nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt. Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, dass die Bundesregierung die im Grundgesetz geforderten und vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schnellmaßnahmen zur Abwendung des Klimawandels nicht herbei führe. Es seien schnellere herbeizuführende Maßnahmen erforderlich, die etwa durch die Beteiligung in Parteien in gerade nicht in der gebotenen Schnelligkeit herbeizuführen seien. Zudem sehe er sein Anliegen bei keiner zu der Wahl an tretenden Parteien ausreichend berücksichtigt. Somit schreitet die Klimakrise aus seiner Sicht

soweit voran, dass es zu einer Gefährdung der Demokratie kommen werde.

Ein Widerstandsrecht aus Artikel 20 des Grundgesetzes ist nicht gegeben. Das Widerstandsrecht ist ein letztesmittel. Weder ist die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik gefährdet, noch die staatlichen Organe nicht in der Lage, die verfasste Ordnung selbst hinreichend schützen zu können. Im Übrigen seien die betroffenen Kraftfahrer auch der falsche Adressat. Auch eine Rechtfertigung nach § 34 StGB scheidet aus. des Angeklagten zum Erreichen des Ziels hätten ihm mehrere Mittel zur Verfügung gestanden. Eine Rechtfertigung durch den Ungehorsam scheidet ebenfalls aus, da die Aktion des zivilen Ungehorsams scheidet ebenfalls aus, da die Aktion des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreift, dieser die Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlichen Aufmerksamkeit genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Dauer und die Vielzahl der Verkehrsteilnehmer ist damit die Tat verwerflich und unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

V.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht die Verhängung einer Einsatzgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00€ für die Tat vom 29. September 2023 sowie eine solche in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 20,00€ für die Tat vom 02. Oktober 2023 für schuldangemessen und ausreichend, aber auch für erforderlich. Und nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält das Gericht gegen diese Einsatzgeldstrafen insgesamt schuldangemessen eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 20,00€ gebildet.

Die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen folgt aus den §§ 464, 465 StPO.

Parpart
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.08.2024

Gutschlag, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig